

Bekanntmachung.

Um den Empfängern des Gesetz- und Verordnungsblattes Gelegenheit zu geben, sich mit der neuen Publications- und Versendungsweise desselben gehörig bekannt zu machen, wird, hoher Anordnung zu Folge, das hierüber unter dem 6ten Septemder vorigen Jahres erschienene Gesetz nebst der, zu dessen Ausführung erlassenen Verordnung von demselben Tage hierdurch nochmals zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 26sten Januar 1835.

Redaction des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen.

G e s e z,

die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betreffend;

vom 6ten September 1834.

Wir Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen &c.

verordnen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände:

§. 1. Vom 1sten Januar 1835. an erfolgt die Publication der Gesetze und Verordnungen für das gesammte Königreich Sachsen allein und ohne daß es dazu einer weitern besondern Veranstaltung bedarf, durch die, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes erfolgende Ausgabe und Versendung eines, von gedachtem Zeitpunkt an erscheinenden

„Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen.“

§. 2. Dieses Blatt wird in einzelnen Stücken, so oft Veranlassung dazu vorhanden ist, durch die dafür alhier bestehende, Unserm Gesamtministerium untergeordnete Redaction ausgegeben.

§. 3. Durch dasselbe werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

a.) die, nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, von Uns zu erlassenden und zu promulgirenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bekanntmachungen;

b.) die aus den Ministerien und andern Centralansehbehörden ergehenden Verfügungen und Bekanntmachungen, welche nicht bloß öffentliches oder persönliches Interesse haben.

Die Benennung derselben zu Erlassen der, den Departementministerien untergeordneten Verwaltungsstellen findet nur ausnahmsweise, mit jedwemaliger Genehmigung der vorgelegten Ministerialbehörde, statt.

§. 4. Nach den, in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufgenommenen, gesetzlichen und andern Anordnungen hat Jeder, den es angeht, sich zu achten, sobald er Kenntniß davon erlangt hat, dessen nicht ein späterer Zeitpunkt, mit welchem die Wirksamkeit eintreten soll, angegeben wird.